



BEGRUENDUNG UND ERLAEUTERUNG

DER EIGENTUEMER DES BESTEHENDEN GESCHAFTS- UND PRAXISGE-
BAEDES MARKTPLATZ 4 BEABSICHTIGT EINE ERWEITERUNG DES GE-
BAEDES DURCH VERLAENGERUNG IN DER HAUPTFISTRICHTUNG SOWIE
DURCH DEN SEITLICHEN ANBAU IN GLEICHER HOEHE MIT EINEM QUER-
GIEGEL. DACHART UND DACHDECKUNG WERDEN DEM HAUPTGEBAEUDE AN-
GEGLEICHEN. MIT DIESER MASSNAHME SOLL EINE ZUSAETZLICHE GE-
SCHAFTSFLAECHE IM ERDGESCHOSS GESCHAFFEN WERDEN, DIE PRAXEN
IM 1. OBERGESCHOSS UND IM DACHGESCHOSS WERDEN ERWEITERT, ZU-
SAETZLICHE BUERO- UND PRAXISFLAECHEEN SINDVORGEGEHEN.

AENDERUNG

DIE AENDERUNG MIT DECKBLATT NR. 2 UMFASST DIE GEBAEUDE 7 UND 8 DES BEBAUUNGSPLANES.

1. BAUGRENZEN-ERWEITERUNG BEI GEBAEUDE 8 GEMAESS DEN ZEICHNERISCHEN FESTSETZUNGEN.
2. BAUGRENZEN-MINDERUNG BEI GEBAEUDE 7 GEMAESS DEN ZEICHNERISCHEN FESTSETZUNGEN.
3. TIEFGARAGE, ANPASSUNG DER BAULINIE AN DIE BAUGRENZEN VON GEBAEUDE 8.
4. STELLPLAETZE IM BEREICH INNENHOF UND AN DER BAHNHOFSTR. BEI GEBAEUDE 8 AUFGRUND DER GENEHMIGUNG VOM 11.FEB.1991.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

AENDERUNG

- 0.1.3 DACHFORM
- 0.1.3.3 GEBAEUDENUMMER 8
ZELTDACH, JEDOCH NUR FUER DEN BEREICH TREPPEN-
HAUS/LIFT MIT FIRSTHOEHE MAX 11.95 M.
- 0.1.5 KNIESTOCK
- 0.1.5.1 GEBAEUDENUMMER 8
KNIESTOCK ZULAESSIG, MAX. 1.20 M VON OK.-ROHDECKE
BIS OK.-PFETTE.
- 0.1.7 DACHAUFBAUTEN GEBAEUDENUMMER 8
DACHGAUPEN ZULAESSIG MIT HOECHSTENS 2.75 M2 GAUPEN-
VORDERFLAECHE ALS STEHENDE GIEBELGAUPE.
- ANZAHL DER GAUPEN:
MAX. 1 STUECK PRO 2.50 LFM TRAUFLAENGE, ABSTAND DER
GAUPEN VOM ORTGANG MIND. 2.50 M, ABSTAND DER GAUPEN
UNTEREINANDER MIND. 1.0 M.

PLANLICHE FESTSETZUNGEN

AENDERUNG

- 2.3 ☐ GEBAEUDENUMMMER 8 WIRD AUFGENOMMEN.

FUERSTENZELL 24.04.1997
GEAENDERT 19.01.1998

PLANUNGSBÜRO
ING. RAINER GRUBER-BFA
Berater der Industrie für das Bauwesen
94081 Fürstenzell-Engertsham
Alte Schmiede 7, Tel. 08506/450, Fax 1299

INGENIEUR
RAINER GRUBER
BYIK BAU
MITGLIED
32534

E

DECKBLATT NR.2 ZUM
BEBAUUNGSPLAN M=1:1000

' ' MUEHLBACHWIESE ' '

MARKT FUERSTENZELL
LKRS. PASSAU



BESCHLOSSEN GEM. § 10 BAUGB UND ART. 9~~8~~ ABS. 3 BAYBO IN DER
SITZUNG VOM ..03.03.98....

MARKT FUERSTENZELL, 05.03.98

MARKT FÜRSTENZELL

1. Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSVERMERK:

DIE AENDERUNG WURDE ORTSUEBLICH DURCH ANSCHLAG AN GEMEINDE-
TAFEL AM 26.01.38... BEKANNTGEMACHT.

Fürstenzell, 05.03.98

MARKT FÜRSTENZELL

1. Bürgermeister

Die Regierung von Niederbayern hat mit Schreiben vom 06.04.1998 erklärt, daß die Änderung durch Deckblatt Nr. 2 in rechtsfehlerfreier Weise erfolgt ist.

Regierung von Niederbayern

I.A.

Hafner

Oberregierungsrat

GEMÄSS § 215 ABS.1 DES BAUGESETZBUCHES IST EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN DES BAUGESETZBUCHES BEIM ZUSTANDEKOMMEN EINES BEBAUUNGSPLANES UNBEACHTLICH, WENN SIE IM FALLE EINER VERLETZUNG DES IN § 214 ABS.1 SATZ 1 NR.1 UND 2 BAUGB BEZEICHNETEN VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN NICHT SCHRIFTLICH INNERHALB EINES JAHRES SEIT BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEGENUEBER DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN SIND, ODER IM FALLE VON ABWÄGUNGSMAEANGELN NICHT INNERHALB VON SIEBEN JAHREN SEIT BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEGENUEBER DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN SIND. DER SACHVERHALT, DER DIE VERLETZUNG ODER DIE MAEANGEL BEGRUENDEN SOLL IST DARZULEGEN (§ 215 ABS.2 BAUGB).

AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 ABS.3 SATZ 1 UND 2 UND ABS.4 DES BAUGESETZBUCHES UEBER DIE FRISTGEMAESSE GELTENDMACHUNG ETWAEIGER ENTSCHAEDIGUNGSANSPRUECHE FUER EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULAESSIGE NUTZUNG DURCH DIESEN BEBAUUNGSPLAN UND UEBER DAS ERLOESCHEN VON ENTSCHAEDIGUNGSANSPRUECHEN WIRD HINGEWIESEN.

FUERSTENZELL, DEN 28-04-98...

MARKT FORSTENZELL

1. Buchhalter

Das Deckblatt Nr. 2 wird mit dem Tage der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB n. F., das ist am 28.04.1998 rechtsverbindlich. Das Deckblatt Nr. 2 hat vom 28.04.1998 bis 13.05.1998 im Rathaus Fürstenzell öffentlich ausgelegen. Die Genehmigung des Deckblattes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich durch Anschlag an den Gemeindetafeln am 28.04.1998 bekanntgegeben.

Fürstenzell, 14.05.1998

MARKT FÜRSTENZELL

Holler

1. Bürgermeister

